

Die Stadt Halle (Saale) bringt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die pflichtige Aufgabe der Umsetzung des Barbetrages nach § 39 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) (Taschengeldregelung) zur Anwendung.

Kindern und Jugendlichen steht (als Empfängern von Hilfen nach §§ 32 bis 35 oder nach § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 SGB VIII) gemäß § 39 Abs. 2 SGB VIII „ein angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ zu.

Deshalb frage ich:

- 1) Wie stellt sich die Situation in Halle (Saale) dar?**
- 2) Welche Position hat die Fachverwaltung zur Höhe der Leistung?**
- 3) Wie entwickelte sich die Höhe des Taschengelds in den letzten 20 Jahren?**
- 4) Welcher Betrag ist hierfür im aktuellen Haushalt eingestellt?**

gez. Bernhard Bönisch
Stadtrat